

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.12.2010
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, 46325 Borken

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert
Dost, Ursula
Dünthe, Franz-Wilhelm
Gantefort, Thomas
Klöpper, Hendrik
Queckenstedt, Klaus
Richter, Frank
Stork, Günter
Tautz, Jürgen

SPD:

Biela, Claudia
Bonin, Hans
Borchers, Harald
Bunse, Klaus
Kindermann, Evegret
Niemeyer, Jürgen

UWG:

Ebbing, Brigitte
Spangemacher, Christoph

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Gliem, Helga
Martsch, Paul-Jonas

FDP:

Dirks, Günther
Kipp, Josef

Gäste:

Bleker, Werner
Eggern, Dieter
Honerbom, Susanne
Kauffmann, Kriemhild
Kindermann, Kurt
Kohlruss, Günter
Kranenburg, Marius
Lansmann, Markus
Olthoff, Klaus
Özdemir, Ibrahim
Rottbeck, Paul
Teckenbrock, Jürgen
Weddeling, Heinrich

Ortsvorsteher/in:

Fellerhoff, Jürgen
Finke, Alfons
Weddeling, Josef
Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Pfeffer, Stephan Techn. Beigeordneter	
Feldkamp, Georg Fachbereichsleiter	öffentliche Sitzung
Nagel, Monika Fachbereichsleiterin	
Lask, Markus Pressesprecher	
Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter	ab TOP 4)
Müller-Deckenhoff, Peter	
Schlebes, Dirk	öffentliche Sitzung
Schröer, Matthias	

Schriftführer/in:

Bieber, Margarete

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | |
|----|--|
| 15 | Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2010/287 |
| 16 | Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2010/288 |

- 17 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2010/289
- 18 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2010/290
- 19 Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr
Borken
Vorlage: V 2010/292
- 20 Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 15 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung Vorlage: V 2010/287

Stv. Börger fragt, welche Kostensteigerungen zu den Erhöhungen im Bereich der verschiedenen Wasser- und Bodenverbandsgebühren geführt haben. Die Verwaltung sagt eine ausführliche Antwort in der Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

In folgenden Verbänden kommt es in 2011 zu Erhöhungen:

Borkener Aa
Döringbach
Els- und Knüstringbach
Mengering-Rümping-Honselbach
Meßling-Rindelfortsbach
Rheder Bach (Bocholter Aa)
Rheder Bach
Venn- und Thesingbach

Beim Verband Raesfelder Isselverband bleiben die Gebühren bis auf Rundungsabweichungen (1 ct. Im Bereich „Wald“ und „Außerhalb“) unverändert. Diese sind nicht zu erläutern.

In den Verbänden Rhader Bach/Wienbach und Untere Schlinge kommt es zu Gebührensenkungen, weil insbesondere im Bereich der Unteren Schlinge die Fehlbeträge der Vergangenheit ausgeglichen sind und somit keine Gebühren für Fehlbetragsausgleiche mehr erforderlich sind.

Die Mehrkosten der o.g. Verbände resultieren im Wesentlichen aus der Mehrbelastung aus der Kostensteigerung der Bocholter Aa, die vom Kreis Borken erhoben wird.

Verband	Umlage Verband gesamt	Mehrkosten gesamt 2009/2010	Mehrkosten Bocholter Aa 2009/2010	Übrige Mehrkosten
Borkener Aa	29.660,85 €	2.754,04 €	2.879,22 €	0,00 €
Döringbach	41.504,74 €	2.767,42 €	2.895,16 €	0,00 €
Els- und Knüstringbach	86.049,31 €	5.943,28 €	6.185,98 €	0,00 €
Mengering- Rümping- Honselbach	66.968,65 €	3.868,10 €	4.098,12 €	0,00 €
Meßling- Rindelfortsbac h	34.981,63 €	8.189,78 €	2.226,24 €	5.963,54 €
Rheder Bach (Bocholter Aa)	34.849,47 €	7.715,76 €	2.222,80 €	5.492,96 €
Venn- und Thesingbach	3.701,14 €	277,25 €	292,68 €	0,00 €
Gesamt	297.715,79 €	31.515,63 €	20.800,20 €	11.456,50 €

Die Mehrkosten im Bereich Bocholter Aa ergeben sich aus der Erhöhung der Umlage in 2010, die in der Gebührenbedarfsberechnung 2010 noch nicht planbar war und aus der vergleichbar hohen Belastung in 2011. Die so entstandenen Fehlbeträge 2010 sollen in 2011 ausgeglichen werden und erhöhen so gesehen doppelt die Gebühr für den Verband. Die Mehrkosten der Bocholter Aa betragen für den Gesamtverband ca. 30.000 Euro, wovon ca. 10.000 Euro durch die in Borken liegenden Verbände zu tragen ist. Dieser Betrag multipliziert mit zwei Jahren (2010 und 2011) ergibt die o.g. Steigerung. Die Mehrkosten resultieren im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen, in Höhe von ca. 10.000 Euro, wovon der größte Teil für einen neuen Bagger entfällt. Gleichzeitig sind in 2010 noch für den alten Bagger höhere Reparaturkosten in Höhe von ca. 8.000 Euro angefallen. Ein weiterer Punkt sind die gestiegenen Personalkosten, da der Personalverrechnungssatz durch Änderung der Berechnung von 38,19 auf 55,22 Euro (+ 44,59 %) gestiegen ist. Dies macht für den Verband Mehrkosten von ca. 3.000 Euro aus. In 2010 war noch ein Fehlbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von 6.000 Euro auszugleichen, der in 2010 auszugleichen war. Diese Position wird durch noch einmal erhöhte Abschreibungen (weil in 2010 erst jahresanteilig abgeschrieben wurde) ausgeglichen.

Die absoluten Mehrkosten weichen von den Mehrkosten Bocholter Aa um Rundungsdifferenzen der Kalkulation (Aufteilung auf Grundstücke) minimal ab.

Beim Meßling-Rindelfortsbach wurde in der Verbandsversammlung 2010 eine Erhöhung der Verbandsumlage von 15 auf 17 Euro beschlossen. Dies führt zu Mehrkosten von 2.994 Euro / Jahr. Da auch diese Erhöhung nicht angekündigt war, entstand in dieser Höhe in 2010 ein Fehlbetrag, der in 2011 aufgeholt werden soll. Da der Verbandsrechner kurzfristig nicht erreichbar ist, ist von konstanten Umlagen auszugehen, so dass auch in 2011 dieser Mehrbedarf zu berücksichtigen ist. Die Summe (ca. 6.000 Euro) sind auf den Verband in 2011 umzulegen.

Beim Rheder Bach sind die Faktoren der Gebührenerhöhung vielfältig. Neben der Mehrbelastung aus der Bocholter Aa für den betroffenen Teil (siehe oben) ist noch ein

Fehlbetrag aus dem Jahr 2009 in Höhe von 1.264,36 Euro auszugleichen. Dieser resultierte aus höheren, als geplanten Rücklagenentnahmen in 2009. Daneben ist durch die in 2010 nicht angekündigte Erhöhung des Umlagebetrages von 15,00 auf 16,50 Euro pro Hektar in 2010 ein Fehlbetrag von 1.500 Euro zusätzlich entstanden. Dieser Fehlbetrag aus dem Rheder Bach selbst zuzüglich der diesmal angekündigten Umlageerhöhung auf 17,00 Euro in 2011 im Vergleich zu 2009 + 2 Euro (noch nicht beschlossen) führen zu einem Mehrbedarf von noch einmal ca. 3.000 Euro. Die Summe (1.264,36 Euro + 1.500 Euro + 3.000 Euro = 5.764,36 Euro) ergeben den noch offenen Mehrkostenanteil des Rheder Baches nach Bocholter Aa.

Aufgrund des konkreten Hinweises des STV Börger wurde der Verbandsvorsitzende des Rheder Baches, Herr Schulze Mengerling, auf die Baumaßnahmen zur Überflutungssicherung der Stadt Rhede in Vardingholt angesprochen. Hierzu gab Herr Schulze Mengerling an, dass die Baumaßnahmen ausschließlich auf Kosten der Stadt Rhede durchgeführt wurden und daher die Umlage nicht beeinflussen. Vielmehr ist in 2011 geplant, die Räumung verschiedener Abschnitte des Baches neu zu vergeben und damit werden höhere Submissionsergebnisse erwartet, die in der Verbandsumlage zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Die Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung wird ohne Empfehlung an den Rat verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 16 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2010/288

Stv. Ebbing spricht sich gegen die Erhöhung der Gebührenanpassung für Kleinkläranlagen aus.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung
und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

und der
Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und
Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der
Fassung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
betragen

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 45,03 Euro, |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 19,54 Euro. |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und | 47,44 Euro, |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 12,16 Euro. |

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung

zu 17 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2010/289

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 69,28 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 132,13 Euro, |

3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	611,48 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.218,71 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.437,07 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.876,86 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.218,18 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.436,50 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.872,87 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	41,18 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	69,21 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	34,61 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	124,29 Euro.

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt

3.4.1	für das 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	5,72 Euro,
3.4.2	für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	6,39 Euro,
3.4.3	für den 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung	31,72 Euro.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.17 Die 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 18 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2010/290**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

a) Ziffer 2.3.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

2.3.3.2 im ehemaligen Versorgungsgebiet der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerk GmbH unter Zugrundelegung der Wassermengen des Zeitraumes 01. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 multipliziert mit dem Faktor 2.

b) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
---------	---	----------------

2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	0,27 Euro/Jahr
---------	---	----------------

2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags- wasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,54 Euro/Jahr
-------	---	----------------

2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	1,87 Euro/Jahr 1,12 Euro/Jahr 0,75 Euro/Jahr,
---------	--	---

2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

2.5.3.2.1	in Höhe von für industrielle und gewerbliche	0,00 Euro/cbm/Jahr
-----------	--	--------------------

	Abwässer nach § 2.4.1.1,	
2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2,	0,28 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3,	0,56 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4,	0,84 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5,	1,12 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2 anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2 eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2 ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1“.	

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die zehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 19 Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Borken
Vorlage: V 2010/292**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Herr Brandoberinspektor Bernhard Wending

wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ernannt. Die Amtszeit endet zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst der Feuerwehrdienst mit der Vollendung des 60. Lebensjahres am 08.11.2013.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 20 Mitteilungen

Keine

Lührmann
Bürgermeister

Bieber
Schriftführerin